

Geschäftsverzeichnisnr. 3193
Urteil Nr. 150/2005 vom 28. September 2005

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 7. Mai 2004 « zur Abänderung des Elektrizitätsdekrets vom 17. Juli 2000 bezüglich des Systems der grünen Zertifikate und zur Auslegung von Artikel 37 § 2 desselben Dekrets », erhoben von der Electrabel Customer Solutions AG und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. Dezember 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. Dezember 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 7. Mai 2004 « zur Abänderung des Elektrizitätsdekrets vom 17. Juli 2000 bezüglich des Systems der grünen Zertifikate und zur Auslegung von Artikel 37 § 2 desselben Dekrets » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Juni 2004): die Electrabel Customer Solutions AG, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, Regentlaan 8, die Electrabel AG, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, Regentlaan 8, die Gesellschaft deutschen Rechts RWE Solutions AG, die in 1160 Brüssel, Tedescolaan 7, Domizil erwählt, und die Gesellschaft deutschen Rechts RWE Trading GmbH, die in 1160 Brüssel, Tedescolaan 7, Domizil erwählt.

Die Flämische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 2005

- erschienen

. RA E. Jacobowitz *loco* RA T. Vandenput und RA P. De Maeyer, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA S. Vernaillen, in Antwerpen zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J. Spreutels Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Hintergrund der angefochtenen Bestimmung

B.1. Das Dekret der Flämischen Region vom 17. Juli 2000 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes (nachstehend: Elektrizitätsdekret) hat zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen ein System von grünen Zertifikaten eingeführt. Ein grünes Zertifikat ist ein übertragbares immaterielles Gut zum Nachweis, dass ein Erzeuger in einem bestimmten Jahr eine bestimmte Menge Elektrizität durch Nutzung erneuerbarer Energiequellen erzeugt hat.

B.2. Die klagenden Parteien sind Stromlieferanten, die der Verpflichtung zur Vorlage von grünen Zertifikaten unterliegen. Sie haben diese Verpflichtung für die Kalenderjahre 2002 und 2003 jedoch nicht erfüllt.

B.3. Artikel 37 des Elektrizitätsdekrets besagt:

« § 1. Unbeschadet der anderen in diesem Dekret oder in einem seiner Ausführungserlasse festgelegten Maßnahmen kann die Regulierungsinstanz alle in der Flämischen Region niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen verpflichten, spezifische Bestimmungen dieses Dekrets oder seiner Ausführungserlasse innerhalb der von ihr festgelegten Frist einzuhalten. Wenn diese natürliche oder juristische Person bei Ablauf dieser Frist dies versäumt hat, kann die Regulierungsinstanz eine administrative Geldbuße auferlegen, nachdem diese natürliche oder juristische Person angehört oder ordnungsmäßig vorgeladen wurde.

Diese administrative Geldbuße darf je Kalendertag nicht geringer als tausendzweihundertfünfzig Euro sein und nicht mehr als hunderttausend Euro betragen oder insgesamt höher sein als zwei Millionen Euro oder drei Prozent des Umsatzes, den die betroffene Person während des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres auf dem flämischen Elektrizitätsmarkt erzielt hat, wenn dieser letztgenannte Betrag höher ist.

Die Strafverfolgung im Sinne von Artikel 36 schließt eine administrative Geldbuße in Bezug auf die verfolgten Fakten aus, auch wenn die Verfolgung zum Freispruch geführt hat.

§ 2. Unbeschadet von § 1 beträgt der Satz der administrativen Geldbuße für eine Übertretung von Artikel 23 § 1 je Zertifikat, das am 31. März 2003 fehlt, 75 Euro und je Zertifikat, das am 31. März 2004 fehlt, 100 Euro. Ab dem 31. März 2005 beträgt die Geldbuße 125 Euro je fehlendes Zertifikat.

[...]»

B.4. Gemäß Artikel 37 § 2 beschloss die flämische Regulierungsinstanz für den Elektrizitäts- und Gasmarkt (« Vlaamse Reguleringinstantie voor de Elektriciteits- en Gasmarkt », nachstehend: VREG), den klagenden Parteien eine administrative Geldbuße je fehlendes grünes Zertifikat für die Kalenderjahre 2002 und 2003 aufzuerlegen, d.h. insgesamt etwa 24,2 Millionen Euro. Die VREG vertrat den Standpunkt, die vorstehende Bestimmung habe ihr diesbezüglich keinen Ermessensspielraum gewährt.

Die klagenden Parteien haben die Entscheidung der VREG vor dem Staatsrat und dem Gericht erster Instanz Brüssel angefochten. Sie sind der Auffassung, Artikel 37 § 2 des Elektrizitätsdekrets habe nicht die aus Artikel 37 § 1 abgeleitete Ermessensbefugnis der VREG beeinträchtigt, eine Geldbuße aufzuerlegen oder nicht. Artikel 37 § 2 habe lediglich den Betrag der Geldbuße bei Nichterfüllung der Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl grüner Zertifikate vorzulegen, festgelegt.

B.5. Die nunmehr angefochtene Bestimmung besagt:

« In Artikel 37 § 2 desselben Dekrets wird das Wort ‘ unbeschadet ’ ausgelegt im Sinne von ‘ unter Ausschluss von ’ ».

In seinem Urteil Nr. 25/2005 hat der Hof festgestellt, dass diese Auslegungsbestimmung Rückwirkung hatte, ohne dass außergewöhnliche Umstände dies rechtfertigten, und hat er diese Bestimmung für nichtig erklärt, insofern sie auf die Kalenderjahre vor 2004 anwendbar war.

B.6. Im Gegensatz zu dem, was die Flämische Regierung dargelegt hat, weisen die klagenden Parteien das erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung einer Bestimmung nach, die sich auf die Höhe der Geldbußen auswirken kann, welche ihnen auferlegt werden können. Auch die Einrede, die aus der fehlenden Prozessfähigkeit abgeleitet ist, veranlasst den Hof nach der Prüfung der von den klagenden Parteien vorgelegten Unterlagen nicht, auf die Unzulässigkeit der Klage zu schließen.

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.7. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 13 der Verfassung und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die klagenden Parteien führen an, die angefochtene Bestimmung ziele durch ihre Rückwirkung darauf ab, das Ergebnis anhängiger Gerichtsverfahren zu beeinflussen, und habe auch in Zukunft zur Folge, dass den Rechtsunterworfenen, denen aufgrund von Artikel 37 § 2 des Elektrizitätsdekrets eine Geldbuße auferlegt wird, das Recht auf gerichtliches Gehör versagt werde.

B.8. Infolge des in B.5 genannten Urteils Nr. 25/2005 ist die Beschwerde, in der die Rückwirkung der angefochtenen Bestimmung kritisiert wird, gegenstandslos.

B.9.1. Aufgrund der angefochtenen Bestimmung, so wie sie teilweise für nichtig erklärt wurde, muss Artikel 37 § 2 des Elektrizitätsdekrets ab dem Kalenderjahr 2004 ohne Berücksichtigung von Artikel 37 § 1 desselben Dekrets angewandt werden. Das bedeutet, dass die Geldbuße für jedes fehlende Zertifikat ab dem 31. März 2005 auf 125 Euro festgesetzt wird.

Wie der Hof in seinem Urteil Nr. 25/2005 bereits hervorgehoben hat, wurde in den Vorarbeiten zum ursprünglichen Artikel 37 § 2 des Elektrizitätsdekrets vom 17. Juli 2000 die Zielsetzung dieser Bestimmung folgendermaßen dargelegt:

« Artikel 37 § 2 regelt die Auferlegung einer administrativen Geldbuße, wobei der Obrigkeit keinerlei Ermessensbefugnis erteilt wird, da die Höhe der Geldbuße und die Weise, in der diese berechnet wird, ausdrücklich im Dekret festgelegt sind. Somit wurde kein Rechtsmittelverfahren vorgesehen und besteht eine Klagemöglichkeit beim Staatsrat, der diese Entscheidung für nichtig erklären kann oder nicht. Gegebenenfalls kann die Aussetzung der Maßnahme beantragt werden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1999-2000, Nr. 285/1, S. 29).

Aus den Vorarbeiten zu dieser Norm ergibt sich jedoch, dass die zehntägige Frist, die aufgrund von Artikel 37 § 5 des Dekrets der betroffenen Person oder juristischen Person gewährt wird, um ihre Gegenargumente bei der Regulierungsinstanz geltend zu machen, falls sie nicht mit der aufgrund von Paragraph 2 auferlegten Sanktion einverstanden ist, es höchstens ermöglicht, technische Fehler zu verhindern, wie ein falsches Zählen der Zertifikate, ohne dass sich daraus

für die Regulierungsinstanz irgendeine Beurteilungsbefugnis ergibt (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1999-2000, Nr. 285/1, S. 29).

Anlässlich der Abänderung von Artikel 37 § 2, die durch das angefochtene Dekret durchgeführt wurde, hat der Dekretgeber an Folgendes erinnert:

« Wenn die VREG über keine gebundene Befugnis verfügen würde, um gegebenenfalls eine administrative Geldbuße aufzuerlegen, würde dies die Rechtssicherheit verringern, würde die Effizienz des Systems, die wegen der internationalen Verpflichtungen notwendig ist, und somit die Zielsetzung des Dekrets untergraben und würde somit der Anreiz zur Erzeugung von grünem Strom in Frage gestellt werden.

Dies stünde im Widerspruch zum Willen des Dekretgebers und zum Zweck des Systems der grünen Zertifikate, so wie es ins Elektrizitätsdekret aufgenommen wurde » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 2188/1, S. 9).

B.9.2. Ungeachtet der Verwendung der Begriffe « administrative Geldbuße » und « Übertretung » in Artikel 37 § 2 hat der Dekretgeber mit dieser Bestimmung eine regulierende Maßnahme entsprechend den Erfordernissen des Elektrizitätsmarktes ergriffen, mit der die Betroffenen dazu veranlasst werden sollen, ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Verteilung von Elektrizität, die durch Einsatz erneuerbarer Energiequellen erzeugt wird, zu erfüllen, damit die für Belgien und die Flämische Region geltenden internationalen und europäischen Ziele in Bezug auf den Anteil der erneuerbaren Energien erreicht werden können. Der Betrag der « administrativen Geldbuße » wurde nicht nur entsprechend den erwarteten Mehrkosten für die Produktion von grünem Strom im Vergleich zu anderem Strom festgesetzt, sondern auch entsprechend der Notwendigkeit, die Betroffenen dauerhaft zum Erwerb ausreichender grüner Zertifikate zu veranlassen, statt sich mit der Zahlung der « Geldbuße » zu begnügen. Die Maßnahme stellt nicht nur einen Anreiz, sondern auch einen Ausgleich dar, insofern ihr Ertrag an den Fonds für erneuerbare Energiequellen überwiesen wird, der diese Mittel zur Finanzierung von Projekten und Maßnahmen zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen verwendet.

B.9.3. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien behaupten, beeinträchtigt die angefochtene Bestimmung nicht das Recht auf gerichtliches Gehör zwecks Anfechtung einer von der VREG aufgrund von Artikel 37 § 2 des Elektrizitätsdekrets getroffenen Entscheidung. Gegen

diese Entscheidung besteht keine spezifische jurisdiktionelle Klagemöglichkeit, doch die Rechtsmittel des allgemeinen Rechts bleiben bestehen.

B.9.4. Da im Hinblick auf die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrung zwischen Unternehmen, die ihre Verpflichtungen zur Abgabe von grünen Zertifikaten erfüllen, und solchen, die sie nicht erfüllen, der VREG keinerlei Beurteilungsbefugnis hinsichtlich der Auferlegung der in Artikel 37 § 2 vorgesehenen « administrativen Geldbußen » verliehen wurde, wird sich die richterliche Kontrolle solcher Entscheidungen notwendigerweise darauf beschränken zu prüfen, ob die gesetzlichen Bedingungen für ihre Auferlegung, einschließlich des Nichtvorhandenseins höherer Gewalt, erfüllt sind oder nicht, ohne diese « Geldbußen » auf irgendeine Weise modulieren zu können. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine solche richterliche Aufsicht nicht mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar wäre.

B.10. Schließlich führen die klagenden Parteien an, sie seien im Unterschied zu den Rechtsunterworfenen, denen wegen der Nichteinhaltung einer anderen Verpflichtung nach dem Elektrizitätsdekret als der Unterlassung des Vorlegens ausreichender grüner Zertifikate Geldbußen auferlegt worden seien, nicht zuvor von der VREG angehört worden.

Ab den Kalenderjahren 2004 ist die VREG verpflichtet, die vom Dekretgeber festgelegte Geldbuße aufzuerlegen, wenn sie feststellt, dass nicht genügend grüne Zertifikate vorgelegt wurden. Wenn die betroffene Person oder juristische Person nicht mit der Sanktion einverstanden ist, kann sie innerhalb von zehn Tagen nach der Mitteilung der VREG ihre Gegenargumente per Einschreiben zur Kenntnis bringen. Die VREG kann ihre Entscheidung rückgängig machen oder den Betrag der « administrativen Geldbuße » anpassen, wenn sich die Gegenargumente als begründet erweisen (Artikel 37 § 5 des Elektrizitätsdekrets).

Da die VREG infolge der angefochtenen Bestimmung nur bei der Auferlegung « administrativer Geldbußen » aufgrund von Artikel 37 § 2 des Elektrizitätsdekrets nicht mehr über eine Ermessensbefugnis verfügt, bietet das in Artikel 37 § 5 vorgesehene schriftliche Verfahren eine ausreichende Sicherheit, damit materielle Irrtümer bei der Berechnung des Betrags dieser Geldbußen ausgeschlossen werden.

B.11. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.12. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikel 16 und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Die klagenden Parteien führen an, die angefochtene Bestimmung verletze ihr Eigentumsrecht, da sie ihnen das Recht entziehe, die auferlegten Geldbußen anzufechten.

B.13. Ohne dass geprüft werden muss, ob im vorliegenden Fall das Eigentumsrecht gefährdet ist, ergibt sich aus der Antwort auf den ersten Klagegrund, dass die angefochtene Bestimmung nicht das Recht der klagenden Parteien, die aufgrund von Artikel 37 § 2 des Elektrizitätsdekrets auferlegten Geldbußen einem Richter zu unterbreiten, beeinträchtigt, so dass die Beschwerde einer Grundlage entbehrt.

B.14. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. September 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts